

**Vermerk des Wahlleiters zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl**  
**1. des Gemeinderates der Gemeinde Havixbeck am 13.09.2020**  
**2. des Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck am 13.09.2020**

**1. Wahl des Gemeinderates**

Die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke wurden von mir gemäß § 61 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Sie sind korrekt und geben keinerlei Anlass zu Bedenken.

Aufgrund der geprüften Wahlniederschriften wurde das Wahlergebnis nach dem Muster der Anlage 25 a KWahlO zusammengestellt, welches ich Ihnen als **Tischvorlage 1** übergebe.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Wahlausschuss berechtigt:

- Rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen;
- zu erörtern, in welchen Fällen die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben könnten.  
Es besteht keine Berechtigung, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen.  
Vorgebrachte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt;
- festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben, welche dann im späteren Wahlprüfungsverfahren des Wahlprüfungsausschusses von Bedeutung sein könnten.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO Aufgabe des Wahlausschusses.

Demnach hat der Wahlausschuss festzustellen:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Wähler
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen
- wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gem. § 33 Abs. 1 bis 5 des KWahlG zuzuteilen sind
- welche Bewerber gem. § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Diese einzelnen Prüfpunkte sind in Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 a KWahlO aufzuführen, welche ich Ihnen im Entwurf als **Tischvorlage 2** übergebe.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis wird anschließend von mir öffentlich bekannt gemacht.

Ab dem Tage der Bekanntmachung läuft die Monats-Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 63 Abs. 2 KWahlO.

Die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist für den 09.12.2020 vorgesehen.

## 2. Wahl des Bürgermeisters

Die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke wurden von mir ebenfalls gemäß § 61 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Sie sind ebenso korrekt und geben keinerlei Anlass zu Bedenken.

Aufgrund der geprüften Wahlniederschriften wurde das Wahlergebnis zusammengestellt, welches ich Ihnen als **Tischvorlage 3** übergebe.

Die Feststellung dieses Wahlergebnisses ist gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO ebenfalls vom Wahlausschuss zu beschließen, die hierfür vorgesehene Niederschrift lege ich Ihnen als Entwurf als **Tischvorlage 4** vor.

Wie in der Niederschrift aufgeführt, wurden für die Bürgermeisterwahl am Wahlabend erfasst

Wahlberechtigte insgesamt	10.001
Zahl der Wähler/innen	6.979
davon ungültige Stimmen	82
gültige Stimmen	6.897

Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf:

1. Thorsten Webering, CDU	2.800
2. Ludger Messing, SPD	1.686
3. Jörn Möltgen, GRÜNE	2.411

Nach § 46 c Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (= 3.449 Stimmen) erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die meisten Stimmen haben der Bewerber Thorsten Webering, CDU, (2.800 Stimmen) und der Bewerber Jörn Möltgen, GRÜNE, (2.411 Stimmen) erhalten.

Diese beiden Kandidaten nehmen an der Stichwahl am Sonntag, 27. September 2020 teil.

Havixbeck, den 16.09.2020

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Monika Böse  
Stellv. Wahlleiterin